

Belegungs- und Gestaltungsplan

**als Anlage zur Satzung vom 19.12.2022
inkl. 1. Änderungssatzung vom 22.04.2024
und 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024**

Inhaltsübersicht

1. Sargwahlgrabstätten in Rasenlage.....	5
2. Sargwahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung.....	7
3. Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage.....	9
4. Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage.....	11
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung.....	12
6. Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstelenanlage.....	13
7. Urnenwahlgrabstätten naturnah.....	14
8. Urnenwahlgrabstätten naturnah an einem Familienbaum.....	15
9. Sargreihengrabstätten in Reihengrabanlagen.....	16
10. Sargreihengrabstätten in Reihengrabanlagen in Rasenlage.....	17
11. Urnenreihengrabstätten in Reihengrabanlagen.....	18
12. Urnenreihengrabstätten in Reihengrabanlagen in Rasenlage.....	19
13. Urnenreihengrabstätten im Kieferngarten	20
14. Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung.....	21
15. Kleinkindreihengrabstätten.....	22
16. Sarg im Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung.....	23
17. Urne in Gemeinschaftsfeld ohne Namensnennung.....	24
18. Muslimische Grabstätten.....	25
19. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung im Hochbeet.....	27
20. Urnenwahlgrabstätten am Wiesenpfad.....	28

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Sargwahlgrabstätten in Rasenlage

Diese Vorschrift gilt für alle Sargwahlgrabstätten in Rasenlage
außer für Sargwahlgrabstätten in Rasenlage in den Feldern 17 bis 21a

Belegungsvorschrift

In einer **Sargwahlgrabstätte in Rasenlage** können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsvorschrift

Bei Sargwahlgrabstätten in Rasenlage erfolgt die Anlage, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Hierzu gehören Leistungen wie zum Beispiel die Erneuerung der Rasenanlage nach einer Bestattung, die Beseitigung von Laub, Astfall, Maulwurfshügeln, Bodensenken, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit, beispielsweise das Beheben von Einsenkschäden.

Die Grabstätten haben eine **Mindestbreite** von 110 cm und eine **Mindestlänge** von 220 cm. Die Grabbeete am oberen Ende der Grabstätte haben eine Breite und Tiefe von ca. 80 cm und werden ausschließlich durch den Friedhofsträger in Form eines flachen Grabhügels erstellt. Jedes Grabbeet sollte mit einer Randbepflanzung aus flachbleibenden Stauden oder Gehölzen versehen werden.

Die individuelle gärtnerische Gestaltung der Grabbeete soll das würdige Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenkgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen vergleichbaren Gegenständen darf daher in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht zugelassen sind Einfassungen des Grabbeetes aus festen Werkstoffen jeglicher Art und Material. Ebenfalls nicht zugelassen sind Schrittplatten oder Grabbinde aus künstlichem Werkstoff.

Grababdeckungen sind nur zulässig, wenn sie aus natürlichen Materialien wie z.B. Kieseln oder Rindenmulch bestehen und weniger als ein Drittel der Fläche des Pflanzbeetes bedecken. Davon ausgeschlossen sind großflächige Platten aus Stein, Holz, Metall, Beton, Teerpappe oder Ähnlichem, die nicht als Grabmal dienen.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale befinden sich auf der folgenden Seite.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale auf Sargwahlgrabstätten in Rasenlage

Das Grabmal soll in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Es dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes und gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstelle zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen Material in Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Mindeststärken von Grabmalen

Stehende Grabmale ab 100 cm Höhe	15 cm
Stehende Grabmale unter 100 cm	12 cm
Liegende Grabmale	10 cm

Ausnahmen davon sind Holzkreuze (siehe unten) oder Grabmale aus Materialien, die diese Stärke aus Gründen der Standsicherheit nicht benötigen.

Ansichtsflächen von Grabmalen

Stehende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,40 - 0,60 m ²
Stehende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,50 - 1,20 m ²
Liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,16 - 0,20 m ²
Liegende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,24 - 0,40 m ²

Die Mindesthöhe bei Grabmalen in Stelenform beträgt auf einstelligen Sargwahlgrabstätten 70 cm, auf mehrstelligen 90 cm. **Die maximale Höhe** von Grabmalen beträgt 130 cm.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

Auf **Sargwahlgrabstätten in Rasenlage ab 3,00 m Breite** sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich.

Liegende Grabmale sind innerhalb des Grabbeetes ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Sargwahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung

**Diese Vorschrift gilt für alle Sargwahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung
außer für Sargwahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung
in den Feldern 17 bis 21a**

Belegungsvorschrift

In einer **Sargwahlgrabstätte mit bodendeckender Bepflanzung** können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsvorschrift

Die Grabstätten haben eine **Mindestbreite** von 110 cm und eine **Mindestlänge** von 220 cm. Die Grabbeete werden ausschließlich durch den Friedhofsträger für die Gesamtfläche der Grabstätte erstellt. Sie sollen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten. Das heißt, in der Regel sind bodendeckende Stauden oder Gehölze zu verwenden. Zwischen den Grabstätten bleibt ein schmaler Randstreifen von ca. 20 cm frei.

Um ein **ausgewogenes Gesamtbild** zu erzielen, sollen auch raumbildende Pflanzen, beispielsweise niedrige und halbhohe Gehölze oder Stauden gepflanzt werden. Die Fläche für die Saisonbepflanzung sollte nicht zu groß gewählt werden.

Die individuelle gärtnerische Gestaltung der Grabstätte soll das würdevolle Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenkgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf daher in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht zugelassen sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art und Material. Ebenfalls nicht zugelassen sind Schrittplatten oder Grabbinde aus künstlichem Werkstoff.

Grababdeckungen sind nur zulässig, wenn sie aus natürlichem Material wie z.B. Kieseln oder Rindenmulch bestehen und weniger als ein Drittel der Fläche bedecken. Davon ausgeschlossen sind großflächige Platten aus Stein, Holz, Metall, Beton, Teerpappe oder Ähnlichem, die nicht als Grabmal dienen.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale befinden sich auf der folgenden Seite.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale auf Sargwahlgrabstätten mit bodendeckender Bepflanzung

Das Grabmal soll in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Es dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes und gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstelle zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen Material in Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Mindeststärken von Grabmalen

Stehende Grabmale ab 100 cm Höhe	15 cm
Stehende Grabmale unter 100 cm	12 cm
Liegende Grabmale	10 cm

Ausnahmen davon sind Holzkreuze (siehe unten) oder Grabmale aus Materialien, die diese Stärke aus Gründen der Standsicherheit nicht benötigen.

Ansichtsflächen von Grabmalen

Stehende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,40 - 0,60 m ²
Stehende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,50 - 1,20 m ²
Liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,16 - 0,20 m ²
Liegende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,24 - 0,40 m ²

Die Mindesthöhe bei Grabmalen in Stelenform beträgt auf einstelligen Grabstätten 70 cm, auf mehrstelligen 90 cm. **Die maximale Höhe** von Grabmalen beträgt 130 cm.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

Auf **Grabstätten ab 3,00 m Breite** sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich.

Liegende Grabmale sind innerhalb des Grabbeetes ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage

**Diese Vorschrift gilt für alle Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
außer für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage in den Feldern 17 bis 21a**

Belegungsvorschrift

In einer **Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage** sind bis zu vier Urnenbeisetzungen je Grabstelle möglich.

Gestaltungsvorschrift

Bei Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage erfolgt die Anlage, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Hierzu gehören Leistungen wie zum Beispiel die Erneuerung der Rasenanlage, die Beseitigung von Laub, Astfall, Maulwurfs-
hügeln, Bodensenken, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Grabstätten haben eine **Mindestbreite** von 100 cm und eine **Mindestlänge** von 120 cm. Die Grabbeete am oberen Ende der Grabstätte haben eine Breite und Tiefe von ca. 80 cm und werden ausschließlich durch den Friedhofsträger in Form eines flachen Grabhügels erstellt. Jedes Grabbeet sollte mit einer Randbepflanzung aus flachbleibenden Stauden oder Gehölzen versehen werden.

Die individuelle gärtnerische Gestaltung der Grabbeete soll das würdige Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenkgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen vergleichbaren Gegenständen darf daher in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht zugelassen sind Einfassungen des Grabbeetes aus festen Werkstoffen jeglicher Art und Material. Ebenfalls nicht zugelassen sind Schrittplatten oder Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff.

Grababdeckungen sind nur zulässig, wenn sie aus natürlichen Materialien wie z.B. Kieseln oder Rindenmulch bestehen und weniger als ein Drittel des Pflanzbeetes bedecken. Davon ausgeschlossen sind großflächige Platten aus Stein, Holz, Metall, Beton, Teerpappe oder Ähnlichem, die nicht als Grabmal dienen.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale befinden sich auf der folgenden Seite.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage

Das Grabmal soll in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Es dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes und gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstelle zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen Material in Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Mindeststärken von Grabmalen

Stehende Grabmale ab 100 cm Höhe	15 cm
Stehende Grabmale unter 100 cm	12 cm
Liegende Grabmale	10 cm

Ausnahmen davon sind Holzkreuze (siehe unten) oder Grabmale aus Materialien, die diese Stärke aus Gründen der Standsicherheit nicht benötigen.

Ansichtsflächen von Grabmalen

Stehende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,40 - 0,60 m ²
Stehende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,50 - 1,20 m ²
Liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,16 - 0,20 m ²
Liegende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,24 - 0,40 m ²

Die Mindesthöhe bei Grabmalen in Stelenform beträgt auf einstelligen Urnenwahlgrabstätten 70 cm, auf mehrstelligen 90 cm. **Die maximale Höhe** von Grabmalen beträgt 130 cm.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

Auf **Urnenwahlgrabstätten ab 3,00 m Breite** sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich.

Liegende Grabmale sind innerhalb des Grabbeetes ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage

Belegungsvorschrift

In jeder Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsvorschrift

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes dieses Grabfeldes erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung der einzelnen Gräber ausschließlich durch den Friedhofsträger. Dabei erhalten die Grabstätten eine bodendeckende, flachwachsende Bepflanzung aus Stauden und/oder Gehölzen. Für eine saisonale Bepflanzung kann eine entsprechende Fläche freigehalten werden, die von der Nutzungsberechtigten oder einer beauftragten Person bepflanzt werden kann. Die Grabstätten haben eine einheitliche Größe von 120 x 120 cm.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Die Nutzungsberechtigte Person hat binnen eines Jahres ein Grabmal auf der Grabstätte errichten zu lassen. Dieses ist zuvor zu beantragen. Dabei kommt der handwerklichen Grabmalgestaltung eine besondere Bedeutung zu. Ausdrücklich erwünscht ist dabei die Verwendung von Symbolen. Politur und Feinschliff sind als gestalterische Elemente erlaubt, sofern sie nicht überwiegen. Schrift und Ornamente sind vorzugsweise aus dem Material des Grabmals zu entwickeln. Schlichte, farblich auf den Werkstoff abgestimmte Metallschrift ist erlaubt.

Nicht zugelassen sind Findlinge oder findlingsähnliche Steine.

Das Grabmal ist grundsätzlich in der Mitte der Grabstätte zu setzen. Als max. Abmessungen gelten in der Höhe 120 cm, in Breite und Stärke 40 cm. Die Mindesthöhe beträgt 40 cm. Die Mindeststärke 30 cm.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung

Belegungsvorschrift

Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung sind sowohl für Einzelpersonen als auch für Lebenspartnerschaften wie Eheleute oder andere Lebensgemeinschaften vorgesehen. Innerhalb eines Grabfeldes können die Begräbnisplätze frei gewählt werden. Für die Reservierung eines zweiten oder weiterer Begräbnisplätze wird bis zu deren Belegung keine zusätzliche Gebühr erhoben. Bei einer zweiten, bzw. weiteren Beisetzung muss jedoch die Nutzungszeit für die bereits erfolgte/n Beisetzung/en entsprechend verlängert werden. Nach Ablauf der Ruhefrist ist es möglich, die Nutzungszeit zu verlängern. Falls dies nicht geschieht, erlöschen auch die dazugehörigen Reservierungen.

Gestaltungsvorschrift

Die Orte an denen die Urnen beigesetzt worden sind, sind mit Ziergräsern oder Stauden bepflanzt. Die Maße der einzelnen Grabstellen betragen ca. 40 x 40 cm. Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Gemeinschaftsgräber, erfolgt die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist daher nicht gestattet, an der Bepflanzung Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen. Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen und sonstigen, vergleichbaren Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Gableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Das Grabmal und die Art der Namensnennung in Form eines Schriftzuges oder einer Bronzetafel werden durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen aufgestellt bzw. angebracht oder die Aufstellung oder Anbringung wird ausschließlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Sie sind Bestandteil dieser Grabstättenform. Bei einer Beisetzung oder Reservierung eines oder mehrerer Begräbnisplätze werden anteilige Gebühren für das Grabmal erhoben. Im Fall einer Nichtnutzung weiterer Begräbnisplätze erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Gebühren. Die Kosten für weitere Namenszüge werden erst bei Inanspruchnahme erhoben.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten in einer Urnenstelenanlage

Belegungsvorschrift

In den einzelnen Kammern der Solostelen, die eine Grundfläche von 23 x 23 cm aufweisen, können jeweils eine Urne, in den Würfeln mit einer Grundfläche von 35 x 35 cm bis zu zwei Urnen pro Kammer beigesetzt werden. Dabei dürfen die Urnen inkl. Schmuckurnen einen Durchmesser von 20 cm nicht überschreiten. Nach Ablauf der Ruhezeit können auf Antrag die Nutzungsrechte an der Urnenkammer in Verbindung mit dem Grabnutzungsrecht verlängert werden.

Übereinanderstehende Kammern einer Stele sind für Einzelpersonen, Familien, Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften vorgesehen.

Für die Reservierung einer zweiten oder weiteren Urnenkammern wird bis zu deren Belegung keine Nutzungsgebühr erhoben. Bei einer zweiten, bzw. weiteren Beisetzung muss jedoch die Nutzungszeit für die bereits erfolgte/n Beisetzung/en entsprechend verlängert werden.

Nach Ablauf der Ruhefrist ist es möglich, die Nutzungszeit zu verlängern. Falls dies nicht geschieht, erlöschen auch die dazugehörigen Reservierungen.

Gestaltungsvorschrift

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Anlage erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist daher nicht gestattet, an der Bepflanzung Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschrifteten Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Bei der Verwendung von Kerzen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein flüssiges Wachs austreten und so das Material der Stelen dauerhaft schädigen kann.

Für weiteren Grabschmuck, Grabsträuße oder persönlicher Gedenkgegenstände stehen entsprechende Gemeinschaftsflächen zur Verfügung.

Gestaltungsvorschrift für Stelen und Inschriften

Die Gestaltung der Urnenstelen wird durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch den Friedhofsträger aufgestellt bzw. die Aufstellung wird ausschließlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Inschriften sind ebenfalls durch den Friedhofsträger vorgegeben. Ihre Fertigung wird ebenfalls ausschließlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Sie sind Bestandteil dieser Grabstättenform.

Bei Beisetzungen oder Reservierungen werden anteilige Gebühren für die Stelen erhoben. Dies gilt auch für Reservierungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten naturnah

Belegungsvorschrift

In einer Urnenwahlgrabstätte naturnah sind zwei Urnenbeisetzungen je Grabstelle möglich. Die einzelnen Begräbnisplätze können an den vorhandenen Bäumen oder Blumeninseln ausgewählt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ist möglich. Im Fall einer zweiten Beisetzung ist es notwendig, die volle Nutzungsgebühr von 20 Jahren für den zweiten Verstorbenen zu zahlen und die Nutzungszeit für die erste Beisetzung entsprechend zu verlängern.

Es sind Beisetzungen an Bäumen oder Blumeninseln möglich. Für Familienbäume, soweit diese verfügbar sind, gelten gesonderte Vorschriften.

Die Aschenurnen dürfen nur aus Material bestehen, das sich binnen weniger Wochen zersetzt. Gleiches gilt für Schmuckurnen.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstätten sind am äußeren Rand des bepflanzten Kreises oder der Insel ca. 100 cm breit und ca. 50 cm tief.

Zur Sicherung und Wahrung des naturbelassenen Erscheinungsbildes dieses Grabfeldes, erfolgen die Anlage, Pflege und Unterhaltung des gesamten Grabfeldes ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist den Grabnutzern daher nicht gestattet, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art sowie pflegerische Maßnahmen vorzunehmen.

Das Aufstellen bzw. Auflegen von Blumenschmuck, Gedenk- und Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gleiches gilt - insbesondere aus Brandschutzgründen - für Grableuchten und Laternen.

Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird ohne Benachrichtigung der Grabnutzer durch den Friedhofsträger zeitnah entfernt und an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

Grabmalvorschrift

Bei den naturnahen Bestattungen ist das Auflegen eines naturbelassenen Feldsteins pro Grabstätte möglich. Gestaltete Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei der Namensnennung werden Form und Ausführung der Schilder durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen in Auftrag gegeben und angebracht.

Die Feldsteine sollen mindestens 20 x 30 cm und maximal 30 x 40 cm groß sein.

Das Ablegen oder eine dauerhafte Anbringung von Gegenständen auf den Feldsteinen ist unzulässig.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten naturnah an einem Familienbaum

Belegungsvorschrift

Urnenwahlgrabstätten an Familienbäumen sind, soweit verfügbar, für die Beisetzung von Verstorbenen aus Familien oder Lebensgemeinschaften vorgesehen. In jeder Grabstätte können bis zu acht Urnen beigesetzt werden.

Bei einer Beisetzung fallen die Gebühren für den gesamten Baum an. Bei weiteren Beisetzungen ist es notwendig, das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

Die Aschenurnen dürfen nur aus Material bestehen, das sich binnen weniger Wochen zersetzt. Gleiches gilt für Schmuckurnen.

Gestaltungsvorschrift

Die Grabstätten bzw. Pflanzbeete um einen Familienbaum haben einen Durchmesser von mindestens 3,5 m, das entspricht einer Fläche von ca. 11 m².

Zur Sicherung und Wahrung des naturbelassenen Erscheinungsbildes dieses Grabfeldes, erfolgen die Anlage, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist den Grabnutzern daher nicht gestattet, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art sowie pflegerische Maßnahmen vorzunehmen.

Das Aufstellen bzw. Auflegen von Blumenschmuck, Gedenk- und Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gleiches gilt - insbesondere aus Brandschutzgründen - für Grableuchten und Laternen.

Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird ohne Benachrichtigung der Grabnutzer durch den Friedhofsträger zeitnah entfernt und an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

Grabmalvorschrift

Auf naturnahen Urnenwahlgrabstätten an einem Familienbaum ist es möglich, pro Person einen naturbelassenen Feldstein oder einen größeren naturbelassenen Feldstein für die Verstorbenen der gesamten Familie oder Lebensgemeinschaft aufzulegen. Gestaltete Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig. Bei der Namensnennung werden Form und Ausführung der Schilder durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen in Auftrag gegeben und angebracht.

Die Feldsteine für Einzelpersonen sollen mind. 20 x 30 cm und max. 30 x 40 cm groß sein.

Die Gemeinschaftssteine sollen mind. 30 x 40 cm und max. 40 x 50 cm groß sein.

Das Ablegen oder eine dauerhafte Anbringung von Gegenständen auf den Feldsteinen ist unzulässig.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Sargreihengrabstätten in Reihengrabanlagen

Belegungsvorschrift

In jeder Sargreihengrabstätte in Reihengrabanlagen kann nur ein Sarg beigesetzt werden. In Ausnahmefällen kann zusätzlich ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm beigesetzt werden, soweit hierdurch die Ruhezeit nicht überschritten wird.

Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes ist nicht möglich. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Reihengrabanlagen erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Am oberen Ende der Grabstätten, die eine Mindestbreite von 110 cm und eine Mindestlänge von 220 cm aufweisen, werden nach der Beisetzung ca. 100 cm tiefe durchgehende Grabbeete mit bodendeckenden Stauden als Randbepflanzung angelegt. Für eine jahreszeitliche Bepflanzung durch die nutzungsberechtigte Person wird eine entsprechende Fläche freigehalten. Erfolgt diese nicht, wird die dafür vorgesehene Fläche komplett mit bodendeckenden Stauden bepflanzt. Im vorderen Bereich wird grundsätzlich Rasen angesät.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Gleichfalls ist es unzulässig, Änderungen oder Ergänzungen an der Randbepflanzung vorzunehmen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Zulässig sind nur liegende Grabmale die eine Fläche von 0,12 - 0,20 m² aufweisen bei einer Mindeststärke von 10 cm. Das Grabmal darf eine Breite zwischen 40 cm und 50 cm und eine Tiefe zwischen 30 cm und 40 cm aufweisen.

Die Grabmale sind ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte.

Feldsteine sind nicht zulässig. Die provisorische Aufstellung einer Holztafel zur Namensnennung ist für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der Bestattung möglich. Das Provisorium sollte eine Höhe von 60 cm und eine Breite von 40 cm nicht überschreiten.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Sargreihengrabstätten in Reihengrabanlagen in Rasenlage

Belegungsvorschrift

In jeder Sargreihengrabstätte in Reihengrabanlagen in Rasenlage kann nur ein Sarg beigesetzt werden. In Ausnahmefällen kann zusätzlich ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm beigesetzt werden, soweit hierdurch die Ruhezeit nicht überschritten wird.

Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes ist nicht möglich. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Reihengräber erfolgen die Erstanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Grundsätzlich werden auf den Grabstätten, die eine Mindestbreite von 110 cm und eine Mindestlänge von 220 cm aufweisen, ausschließlich vom Friedhofsträger komplett Rasen angesät. Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person kann jedoch nach der Beisetzung vom Friedhofsträger ein ca. 80 cm breites und 60 cm tiefes Grabbeet angelegt werden, welches von derjenigen Person zu unterhalten ist.

Dabei soll die individuelle Gestaltung des Grabbeetes das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf nur innerhalb eines angelegten Pflanzbeetes erfolgen und dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art, sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Bei dieser Grabstättenart sind die Grabmale vom Friedhofsträger vorgegeben und werden ausschließlich durch diesen beantragt und aufgelegt. Es handelt sich um handwerklich gearbeitete Grabmale aus Naturstein mit vertiefter Inschrift, die bündig mit der Rasenoberfläche verlegt werden. Die Größe der Grabmale beträgt 40 cm in der Breite und 20 cm in der Tiefe bei einer Stärke von 8 cm.

Nicht erlaubt sind Feldsteine, Holzkreuze oder Gegenstände, die als Grabmalersatz gedacht sind. Diese werden ohne Benachrichtigung zeitnah und entschädigungslos entfernt.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenreihengrabstätten in Reihengrabanlagen

Belegungsvorschrift

In jeder Urnenreihengrabstätte in Reihengrabanlagen kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes ist nicht möglich. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Reihengrabanlagen erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Die Grabstätten, die eine Mindestbreite von 80 cm und eine Mindestdiefe von 60 cm aufweisen sind durchgehend mit bodendeckenden Stauden als Randbepflanzung angelegt. Für eine jahreszeitliche Bepflanzung durch die nutzungsberechtigte Person wird eine entsprechende Fläche freigelassen. Erfolgt diese nicht, wird die dafür vorgesehene Fläche komplett mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Gleichfalls ist es unzulässig, Änderungen oder Ergänzungen an der Randbepflanzung vorzunehmen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Zulässig sind nur liegende Grabmale die eine Fläche von 0,12 - 0,20 m² aufweisen bei einer Mindeststärke von 10 cm.

Das Grabmal darf eine Breite zwischen 40 cm und 50 cm und eine Tiefe zwischen 30 cm und 40 cm aufweisen.

Die Grabmale sind ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte.

Feldsteine sind nicht zulässig. Die provisorische Aufstellung einer Holztafel zur Namensnennung ist für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der Beisetzung möglich. Das Provisorium sollte eine Höhe von 50 cm und eine Breite von 40 cm nicht überschreiten.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenreihengrabstätten in Reihengrabanlagen in Rasenlage

Belegungsvorschrift

In jeder Urnenreihengrabstätte in Reihengrabanlagen in Rasenlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes ist nicht möglich. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Reihengräber erfolgen die Erstanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Grundsätzlich werden die Grabstätten, die eine Mindestbreite von 70 cm und eine Mindestdiefe von 50 cm aufweisen komplett in Rasen gelegt. Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person kann nach der Beisetzung vom Friedhofsträger ein ebenso großes Grabbeet angelegt werden, welches von derjenigen Person unterhalten wird.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf nur innerhalb eines angelegten Pflanzbeetes erfolgen und dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art, sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Bei dieser Grabstättenart sind die Grabmale vom Friedhofsträger vorgegeben und werden ausschließlich durch diesen beantragt und aufgelegt. Es handelt sich um handwerklich gearbeitete Grabmale aus Naturstein mit vertiefter Inschrift, die bündig mit der Rasenoberfläche verlegt werden. Die Größe der Grabmale beträgt 40 cm in der Breite und 20 cm in der Tiefe bei einer Stärke von 8 cm.

Nicht erlaubt sind Feldsteine, Holzkreuze oder Gegenstände, die als Grabmalersatz gedacht sind. Diese werden ohne Benachrichtigung zeitnah und entschädigungslos entfernt.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenreihengrabstätten im Kieferngarten

Belegungsvorschrift

Diese Grabstätten sind für die Beisetzung von Einzelpersonen vorgesehen. Die einzelnen Begräbnisplätze werden der Reihe nach vergeben und vom Friedhofsträger festgelegt. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Die Grabstätten liegen inmitten einer Kiefernanzpflanzung, die durch die Pflanzung von Stauden und Gräsern ergänzt wird. Jeder Urnenstandort wird mit einer Staude oder einem Gras bepflanzt und zeigt so den genauen Beisetzungsort an. Die einzelnen Grabstellen sind ca. 40 cm breit und 40 cm tief.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes dieser Grabstätten erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist daher nicht gestattet, an der Bepflanzung Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschrifteten Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist ebenfalls nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Gableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Die Errichtung von Grabmalen oder eine Namensnennung ist bei dieser Grabart nicht möglich.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung

Belegungsvorschrift

Diese Grabstätten sind für die Beisetzung von Einzelpersonen vorgesehen. Die einzelnen Begräbnisplätze werden der Reihe nach vergeben und vom Friedhofsträger festgelegt. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Die Urnenstandorte sind mit Ziergräsern oder Stauden bepflanzt. Die einzelnen Grabstellen sind ca. 40 cm breit und 40 cm tief.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes dieser Grabstätten erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist daher nicht gestattet, an der Bepflanzung Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschrifteten Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist gleichfalls nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Gableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Auf jeder Grabstätte wird ein Gemeinschaftsgrabmal durch den Friedhofsträger errichtet. Alternativ kann dies auch eine Skulptur oder eine Symbolpflanze sein. Eine Namensnennung ist bei dieser Grabstättenform nicht möglich.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Kleinkindreihengrabstätten

Belegungsvorschrift

Diese Grabstätten sind für die Beisetzung von tot geborenen oder während des ersten Lebensmonats verstorbenen Kindern vorgesehen. Pro Grabstätte kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 5 Jahre.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstellen sind ca. 60 cm breit und 100 cm tief. Nach der Beisetzung wird ausschließlich vom Friedhofsträger ein Beet in derselben Größe angelegt. Dieses kann von den Angehörigen frei gestaltet werden. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass Gedenkgegenstände und Gegenstände wie Spielzeuge, Stofftiere, Windräder usw. nicht über die Grenzen der Grabstätte hinaus gestellt, gesteckt oder gelegt werden und somit andere Grabnutzer behindert werden. Nicht zugelassen sind Bäume und hochwachsende Sträucher.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

In Kleinkindreihengrabstätten sind keine stehenden Grabmale erlaubt. Bei liegenden Grabmalen gibt es keine Vorschriften in Form, Material und Abmessungen. Sie sollten jedoch bodennah aufliegen und keine Dominanz erzeugen.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Sarggrabstätten im Gemeinschaftsfeld

Belegungsvorschrift

In jeder Sarggrabstätte im Gemeinschaftsfeld kann nur ein Sarg beigesetzt werden. Die einzelnen Begräbnisplätze werden der Reihe nach vergeben und vom Friedhofsträger festgelegt. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstellen sind mindestens 110 cm breit und 220 cm lang.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes dieser Grabstätten erfolgen die Erstanlage sowie die regelmäßige Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Grabstätten werden komplett in Rasen gelegt. Es ist nicht gestattet, Bepflanzungen oder Gestaltungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschrifteten Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Grableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Die Errichtung von Grabmalen oder eine Namensnennung ist bei dieser Grabstättenart nicht möglich.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld

Belegungsvorschrift

In jeder Urnengrabstätte im Gemeinschaftsfeld kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die einzelnen Begräbnisplätze werden der Reihe nach vergeben und vom Friedhofsträger festgelegt. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstellen sind mindestens 25 cm breit und 25 cm tief.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes dieser Grabstätten erfolgen die Erstanlage sowie die regelmäßige Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Die Grabstätten werden komplett in Rasen gelegt. Es ist nicht gestattet, Bepflanzungen oder Gestaltungen jeglicher Art vorzunehmen.

Die Verwendung von Grabvasen und das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschrifteten Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Gleiches gilt aus Brandschutzgründen für Grableuchten und Laternen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Die Errichtung von Grabmalen oder eine Namensnennung ist bei dieser Grabstättenart nicht möglich.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Muslimische Grabstätten

Belegungsvorschrift

In einer **Wahlgrabstätte in einem Muslimischen Grabfeld** können je Grabstelle ein Sarg bzw. ein Leichnam und zwei Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsvorschrift

Die Grabstätten sind so ausgerichtet, dass die verstorbene Person auf der rechten Seite liegend **Richtung Mekka** blickt.

Die Grabstätten haben eine **Mindestbreite** von 110 cm und eine **Mindestlänge** von 220 cm. Die Grabbeete werden ausschließlich durch den Friedhofsträger für eine Fläche von ca. 110 x höchstens 200 cm pro Grabstelle zur Gestaltung durch die nutzungsberechtigte Person oder eine/n Beauftragte/n erstellt. Zwischen den Grabstätten bleibt ein schmaler Randstreifen von ca. 20 cm frei.

Die individuelle Gestaltung der Gräber soll das würdige Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Dabei soll es der nutzungsberechtigten Person möglich sein, die Grabstätte entsprechend ihrer religiösen Vorstellungen zu gestalten.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale befinden sich auf der folgenden Seite.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale auf Muslimischen Grabstätten

Das Grabmal soll in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Dabei soll es der nutzungsberechtigten Person möglich sein, das Grabmal entsprechend ihrer religiösen Vorstellungen zu gestalten.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstelle zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen Material in Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Mindeststärken von Grabmalen

Stehende Grabmale ab 100 cm Höhe	15 cm
Stehende Grabmale unter 100 cm	12 cm
Liegende Grabmale	10 cm

Ausnahmen davon sind Grabmale aus Materialien, die diese Stärke aus Gründen der Standsicherheit nicht benötigen, z.B. Metall oder Holz.

Ansichtsflächen von Grabmalen

Stehende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,40 - 0,60 m ²
Stehende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,50 - 1,20 m ²
Liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten	0,16 - 0,20 m ²
Liegende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten	0,24 - 0,40 m ²

Die Mindesthöhe bei Grabmalen in Stelenform beträgt auf einstelligen Grabstätten 70 cm, auf mehrstelligen 90 cm. **Die maximale Höhe** von Grabmalen beträgt 130 cm.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

Auf **Grabstätten ab 3,00 m Breite** sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich.

Liegende Grabmale sind innerhalb des Grabbeetes ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung im Hochbeet

Belegungsvorschrift

In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensnennung im Hochbeet sind zwei Urnenbeisetzungen je Grabstätte möglich. Innerhalb einer Grabanlage können die Grabstätten frei gewählt werden. Bei einer Beisetzung oder Reservierung einer Grabstätte werden anteilige Gebühren für die Grabanlage erhoben.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ist möglich. Im Fall einer zweiten Beisetzung ist es notwendig, die volle Nutzungsgebühr von 20 Jahren für die zweite verstorbene Person zu zahlen und die Nutzungszeit für die Stelle der ersten verstorbenen Person entsprechend zu verlängern.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstätten befinden sich am äußeren Rand eines bepflanzten Hochbeetes, das durch Steinblöcke begrenzt wird. Sie sind ca. 100 cm breit und ca. 50 cm tief.

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Grabanlage erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Für eine jahreszeitliche Bepflanzung durch die nutzungsberechtigte Person wird eine entsprechende Fläche freigelassen. Erfolgt diese nicht, wird die dafür vorgesehene Fläche komplett mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Gleichfalls ist es unzulässig, Änderungen oder Ergänzungen an der Rahmenbepflanzung vorzunehmen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Die Namensnennung erfolgt in Form eines Namenssiegels auf einer Holztafel. Die Form und Ausführung der Namensnennung wird durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen aufgestellt bzw. angebracht oder die Aufstellung oder Anbringung wird ausschließlich vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Sie sind Bestandteil dieser Grabstättenform.

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenwahlgrabstätten am Wiesenpfad

Belegungsvorschrift

In einer Urnenwahlgrabstätte am Wiesenpfad sind zwei Urnenbeisetzungen je Grabstätte möglich. Die einzelnen Grabstätten können am Rand eines Wiesenpfades oder an einem Baum in einer Streuobstwiese ausgewählt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ist möglich. Im Fall einer zweiten Beisetzung ist es notwendig, die volle Nutzungsgebühr von 20 Jahren für die zweite verstorbene Person zu zahlen und die Nutzungszeit für die Stelle der ersten verstorbenen Person entsprechend zu verlängern. Die Aschenurnen dürfen nur aus Material bestehen, das sich binnen weniger Wochen zersetzt. Gleiches gilt für Schmuckurnen.

Gestaltungsvorschrift

Die einzelnen Grabstätten sind ca. 100 cm breit und ca. 50 cm tief. Das Erscheinungsbild dieser Grabart zeichnet sich durch eine absolut naturbelassene Anlage aus. Auf Bepflanzungen wird zum größten Teil verzichtet. Die Pflege und Unterhaltung beschränkt sich auf das Notwendigste, wie die Begehbarkeit der Wege und das Freischneiden der Feldsteine, die für die Namensnennung vorgesehen sind. Zur Sicherung und Wahrung dieses Grabfeldes, erfolgen diese Maßnahmen ausschließlich durch den Friedhofsträger. Es ist den Grabnutzern daher nicht gestattet, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art sowie pflegerische Maßnahmen vorzunehmen.

Das Aufstellen bzw. Auflegen von Blumenschmuck, Gedenk- und Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gleiches gilt - insbesondere aus Brandschutzgründen - für Grableuchten und Laternen.

Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird ohne Benachrichtigung der Grabnutzer durch den Friedhofsträger zeitnah entfernt und an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

Grabmalvorschrift

Bei den Bestattungen am Wiesenpfad ist das Auflegen eines naturbelassenen Feldsteins pro Grabstätte möglich. Diese Feldsteine sollen mindestens 20 x 30 cm und maximal 30 x 40 cm groß sein. Eine handwerkliche Bearbeitung der Feldsteine ist nicht gestattet.

Bei der Namensnennung werden Form und Ausführung der Schilder durch den Friedhofsträger vorgegeben und ausschließlich durch diesen in Auftrag gegeben und angebracht.

Das Ablegen oder eine dauerhafte Anbringung von Gegenständen auf den Feldsteinen ist unzulässig.